

LiteraturForschung Bd.14
Herausgegeben vom Zentrum für Literatur- und
Kulturforschung

Zaal Andronikashvili, Sigrid Weigel (Hg.)

Grundordnungen

Geographie, Religion und Gesetz

Mit Beiträgen von

Zaal Andronikashvili, Stephan Braese, Rodolphe Gasché,
Michael Kempe, Dimitrios Kisoudis, Nitzan Lebovic,
Thomas Macho, Giorgi Maisuradze, Tatjana Petzer,
Stefan Troebst, Giuseppe Veltri und Sigrid Weigel

Kulturverlag Kadmos Berlin

Das dem Band zugrundeliegende Forschungsprojekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 07GW04 gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2013,

Kulturverlag Kadmos Berlin. Wolfram Burckhardt

Alle Rechte vorbehalten

Internet: www.kv-kadmos.com

Umschlaggestaltung: kaleidogramm, Berlin.

Umschlagabbildung: Anu Tuominen, Caryatid (2001)

Gestaltung und Satz: kaleidogramm, Berlin

Druck: Spauda

Printed in EU

ISBN (10-stellig) 3-86599-152-1

ISBN (13-stellig) 978-3-86599-152-2



Westthrakien zwischen Europa und Asien

Die musivische Grundordnung einer griechischen Region

DIMITRIOS KISOUDIS

1. Einleitung

Dass sich Europa nach Osten verschoben hat, ist in einem doppelten Sinn richtig: Erstens wurde die Europäische Union in den letzten beiden Erweiterungen – 2004 um die Luxemburg-Gruppe, 2007 um Bulgarien und Rumänien – nach Osten hin erweitert. Zweitens hat die Erweiterung der EU um frühere Ostblockstaaten vor Augen geführt, dass Europa nach Westen hin zwar aufhört, nach Osten hin aber erweiterungsfähig ist. Nachdem es ein halbes Jahrhundert lang geglaubt hat, mit Amerika einen Teil der ›westlichen Welt‹ zu bilden, merkt Europa, dass es tatsächlich durch eine große Landmasse mit dem Osten verbunden ist, vom Westen aber durch die Weiten des atlantischen Ozeans getrennt.¹ Europa wurde nach dem Lüften des Eisernen Vorhangs also nicht nur um einige östliche Staaten erweitert. Es hat sich als Ganzes nach Osten verschoben.

An eine Ostgrenze war Europa allerdings schon 1981 bei seiner ersten Osterweiterung gestoßen: Spätestens hinter Griechenland, genauer gesagt hinter Thrakien, einer Landschaft, die den nordöstlichen Teil Griechenlands umfasst, die südliche Hälfte Bulgariens und den europäischen Teil der Türkei, begann der Orient, begann Asien. Unter Kaiser Claudius wurde die Landschaft im Jahr 46 nach den Stämmen der

¹ Vgl. Dimitrios Kisoudis, »Ach, Eurasien!«, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 25.10.2009, 11. Dazu die Antwort von Klaus-Dieter Frankenberger, »Wo Deutschlands Platz ist«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30.10.2009, 1.

Thraker benannt und zur römischen Provinz geformt. Als das römische Reich 395 in zwei Teile zerfiel, wurde Thrakien zur Schlussetappe auf dem Weg von Rom nach Konstantinopel, vom westlichen Rom nach dem zweiten Rom. Wie weit sich die EU schon damals, 1981, den Orient ins europäische Haus holte, war wohl nur den wenigsten bewusst. Denn Griechenland grenzt nicht nur an die Türkei, mit Westthrakien hat es Anteil an der Kulturlandschaft Thrakien, die zwar in Europa liegt, deren Grundordnung² allerdings vom Osten her bestimmt ist.

Das verortende Maß

Westthrakien ist vom türkischen Ostthrakien durch den Fluss Evros getrennt, so als stammte der Name ›Europa‹ von der östlichen Grenzlinie des griechischen Staates: Evropi, Aussicht vom Evros. Als die Hoffnungen auf ein griechisches Thrakien in der kleinasiatischen Katastrophe untergegangen waren und der griechisch-türkische Krieg sein Ende in Gestalt des ›Vertrags von Lausanne‹ fand, sollte der Evros die Achse sein, entlang derer sich die Grundordnung der östlichen auf die westliche Seite spiegeln würde. Der Vertrag vom 24. Juli 1923 enthält die Schlüsselszene der modernen griechisch-türkischen Freund- und Feindschaft, denn er setzt in Artikel 142 das ›Abkommen über den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei‹ in Kraft und macht dabei eine Ausnahme. Ausgenommen vom Bevölkerungsaustausch sind nach Artikel 2: »(a) Die griechischen Einwohner von Konstantinopel. (b) Die muslimischen Einwohner von Westthrakien.« In Artikel 42 verpflichteten sich die Türkei und Griechenland, das Familienrecht der fremdreligiösen Minderheiten »in Übereinstimmung mit den Bräuchen jener Minderheiten« zu regeln.³

Der Vertrag von Lausanne ist auf Initiative des Genfer Völkerbundes geschlossen worden. Seine Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten entsprechen im Geiste dem Vertrag von Sèvres, jenem Vertrag, mit dem die alliierten und assoziierten Hauptmächte Griechenland drei Jahre zuvor zum Schutz seiner Minderheiten verpflichtet hatten. Nur traf der Vertrag von Lausanne seine Bestimmungen in erster Linie für die Türkei.

² Grundordnung wird hier in Anlehnung an Carl Schmitts Begriff des ›Nomos‹ bestimmt als: »das den Grund und Boden der Erde in einer bestimmten Ordnung einteilende und verortende Maß und die damit gegebene Gestalt der politischen, sozialen und religiösen Ordnung«, in: Carl Schmitt: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin 41997, 40.

³ Zit. nach: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918p/lausanne.html>.

Eine Verschiebung auf semantischem Feld betrifft die Kennzeichnung der Minderheiten. War im Vertrag von Sèvres überwiegend von den »Turkish nationals« in Griechenland die Rede⁴, so sprach der Vertrag von Lausanne von »nicht-muslimischen Minderheiten« in der Türkei und von den »muslimischen Einwohnern« in Griechenland.

Was wie eine Frage der Rhetorik klingt, ist der Schlüssel zur Grundordnung Westthrakien. Unter dieser semantischen Verschiebung wird der Evros zur Asymmetrieachse zwischen Ost- und Westthrakien. Der Westen tritt das Erbe des osmanischen Ostens an, während der Osten drauf und dran ist, sich am Westen neu zu orientieren.

Im November 1922 war das Sultanat abgeschafft worden, drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrags von Lausanne wurde die türkische Republik ausgerufen. Im März 1924 wurde mit Abdülmecit II. der letzte Kalif abgesetzt. 1926 führte Präsident Mustafa Kemal aus der Schweiz ein säkulares Zivilrecht ein, das für die althergebrachten religiösen Privilegien keinen Raum mehr ließ. Die Ehesachen der Griechisch-Orthodoxen in Konstantinopel unterstanden nun dem staatlichen Gesetz, nicht mehr wie früher den Kanones der Kirche. Anders fasste der griechische Staat die Wendung von den »Bräuchen« der Minderheit auf: Gegen den Widerstand der Türkei setzte er die Scharia ins Recht. Noch heute ist Griechenland der einzige europäische Staat, der für manche seiner Staatsbürger die Scharia gelten lässt. Besonders in Westthrakien hat das osmanische *Millet*-System in eigentümlicher Weise überlebt – sowohl von der Minderheit als auch von der Mehrheit her betrachtet.

Schon bei der Gründung ihres Staates haben die Griechen ihre Identität als *Millet-i Rum*, als orthodoxe Minderheit im osmanischen Reich, zum Kriterium der Staatsbürgerschaft erhoben: Die Verfassung von Epidavros bezeichnet 1822 als Staatsvolk »alle einheimischen Einwohner des Territoriums Griechenland, die an Christus glauben.«⁵ In allen griechischen Verfassungen ist das östlich-orthodoxe Christentum als »vorherrschende Religion« gesetzt. Die Vorherrschaft äußert sich nicht zuletzt im Schutz der Kanones, der im griechischen Verfassungsgesetz verankert ist.⁶

⁴ Zit. nach: <http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/2.html>.

⁵ Dimitrios Kisoudis, *Politische Theologie in der griechisch-orthodoxen Kirche*, Marburg 2007, 78 f.

⁶ Artikel 3 Absatz 1 der aktuellen griechischen Verfassung bestimmt: »Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die Orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jede unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten

Als dem Staat hundert Jahre nach seiner Gründung Westthrakien einverleibt wird, erhalten die türkischstämmigen Muslime mit der griechischen Staatsbürgerschaft ihren rechtlichen Status als eine *religiöse* Minderheit. Wie die Griechen im osmanischen Reich dürfen sie ehe- und erbrechtliche Angelegenheiten nach dem göttlichen Recht regeln. Wie der Patriarch von Konstantinopel die Orthodoxen als *Ethnarch* vor der Hohen Pforte repräsentierte, repräsentiert der Mufti als griechischer Staatsdiener die Muslime.⁷ In beiden Fällen sind die Minderheiten durch ein Privileg vom Recht der Mehrheit ausgenommen.

Sicher beharrte der griechische Staat nach 1923 auf der Religion als Unterscheidungsmerkmal, um den Einfluss der säkularen Türkei abzuschneiden. Nichtsdestoweniger lässt sich die rechtliche Fiktion von der muslimischen Minderheit nur verstehen, wenn man die Grundordnung Westthakiens in Betracht zieht. Dass nämlich die Scharia das Gesetz der westthrakischen Muslime sein soll, lässt sich nicht begreifen in der Gedankenwelt des Völkerbundes. Das leitende Prinzip, das der Völkerbund von seinem Initiator Woodrow Wilson eingehaucht bekommen hatte, war die Selbstbestimmung der Völker. Folgt man diesem Prinzip, sind Minderheiten nur als verhinderte Nationen oder als zurückgebliebene Teile erfolgreicher Nationen denkbar. Gliedern sich Minderheiten ihrer Nation im Zuge eines Austausches ein, so entspricht das durchaus dem Recht auf nationale Selbstbestimmung. Verbleibt eine Minderheit aber in einer fremden Nation und erhält dort den Status einer religiösen Minderheit, so liegt darin ein Skandalon. Der Vertrag von Sèvres entsprach mit seiner Rede von den »Turkish nationals« dem Prinzip des Völkerbundes eher als der spätere Vertrag von Lausanne mit seiner religiösen Semantik. Dass die muslimische Minderheit ihre Angelegenheiten in Griechenland aufgrund der Scharia regeln sollte, stand aber in keinem der beiden Verträge geschrieben.

Die rechtliche Grundlage der Scharia in Westthrakien besteht vielmehr in einem Mosaik völkerrechtlicher Dokumente und ihrer Ausführungsgesetze.⁸ Das osmanisch-griechische Abkommen von Konstantinopel hatte im Juli 1881 religiösen Gerichten erstmals Geltung

Kanons sowie die heiligen Überlieferungen.« Deutsche Fassung zit. nach: <http://www.verfassungen.eu/griech/verf75.htm>, griechischer Originaltext in: Το Σύνταγμα της Ελλάδος 1975/1986/2001 (*Die Verfassung Griechenlands 1975/1986/2001*), Athen, Thessaloniki 2001.

⁷ Dimitrios Kisoudis, »Repräsentation statt Integration«, Deutschlandradio 20.05.2009, Politisches Feuilleton.

⁸ Grundlegend Giannis Ktistakis, *Ιερός νόμος του Ισλάμ και μουσουλμάνοι έλληνες πολίτες. Μεταξύ κοινοτισμού και φιλελευθερισμού* (Heiliges Gesetz des Islam und muslimische griechische Bürger. Zwischen Kollektivismus und Liberalismus), Athen u. a. 2006, 89 ff.

auf griechischem Boden verschafft: für die Muslime, in rein religiösen Angelegenheiten, im Namen der Religionsfreiheit. Das Ausführungsgesetz zum Abkommen gestattete dem Mufti als geistlichem Führer der Muslime Stellungnahmen zu religiösen, erbrechtlichen und familienrechtlichen Fragen. Der griechisch-osmanische Friedensvertrag von Athen übertrug 1913 nach den Balkankriegen dann die richterliche Tätigkeit vom Kadi auf den Mufti. Das Ausführungsgesetz 147/1914 zum Vertrag lautet: »Die Heiratsangelegenheiten der zur muselmanischen oder israelitischen Religion Gehörigen, das heißt das die gesetzmäßige Schließung und Auflösung der Heirat Betreffende und die damit zusammenhängenden persönlichen Beziehungen der Ehegatten und die Angelegenheiten der Familienbände werden unter dem heiligen Gesetz geregelt und beurteilt.«⁹

Beide Dokumente, das Abkommen von Konstantinopel 1881 und der Vertrag von Athen 1913, waren geografisch beschränkt, beide datierten auf die Zeit vor dem Völkerbund, keines der beiden konnte auf Westthrakien angewendet werden. Und doch hatte das Ausführungsgesetz zum Vertrag von Athen die Richtung vorgegeben, in die man die Verträge von Sèvres und Lausanne zu interpretieren hatte. Doch nicht einmal diese vier Verträge reichen hin, um die Grundordnung Westthakiens zu erklären. Denn auch der Vertrag von Lausanne ließ seine Bestimmung zum brauchgetreuen Minderheitenschutz auf keine Region beschränken. Ausdrücklich billigte er den Angehörigen der Minderheit die Rechte auf Verkehrs- und Wohnortfreiheit zu. Erst das Gesetz 1920/1991 bestimmt, dass der Mufti nur innerhalb seiner Gemeinde Recht sprechen darf.¹⁰ Wie konnte trotzdem die Ansicht zur Herrschaft gelangen, dass die Scharia ein ›besonderes Persönlichkeitsrecht‹¹¹ der griechischen Muslime Westthakiens sei?

Das moderne Minderheitenrecht ist nur der Bruch, aus dem die Steinen stammen. Zum Mosaik gefügt haben sie sich nach altem Muster. Und das liegt der Grundordnung Westthakiens erkennbar zugrunde.

Die gegebene Gestalt

Ein und dasselbe völkerrechtliche Dokument, nämlich der Vertrag von Lausanne, zog in Ost- und Westthrakien völlig verschiedene Folgen nach sich. In Ostthrakien wurde der Patriarch von Konstantinopel seiner zivil-

⁹ Zit. nach ebd., 27.

¹⁰ Ebd., 29, 47.

¹¹ Ebd., 35 ff.

rechtlichen Befugnisse beraubt und so zum Zankapfel der Weltpolitik. In Westthrakien wurde die Minderheit politisch neutralisiert, indem man den Mufti zu ihrem religiösen Oberhaupt ernannte. Wenn in der Folgezeit auch das Amt des Mufti zum Gegenstand politischer Konflikte werden sollte, hat das seinen Grund weniger im wackligen Fundament als im schlechten Klima. Nachdem Mustafa Kemal das Schweizer Zivilrecht eingeführt hatte, schwappte der Kulturkampf zwischen Altmuslimen und Kemalisten über den Evros nach Westen. In der mehrheitlich altmuslimischen Minderheit Westthrakiens kamen die Streitfragen des Ostens auf: Fes-Träger prügelten sich mit Hutträgern, die Hutträger forderten, an den Schulen der Minderheit die lateinische Schrift einzuführen, die Fes-Träger wollten mit der arabischen Schrift die religiöse Erziehung fortschreiben.

Zu jener Zeit, am 29. November 1928, wandte sich der Mufti von Komotini zusammen mit seinen beiden Amtskollegen in Xanthi und in Didymoteicho und den Präsidenten der muslimischen Gemeinde mit der Bitte um Schutz an den griechischen Ministerpräsidenten und an die Minister des Äußeren, des Inneren und der Religion: »Die Religion des Islam und der Muselmanismus hängen nicht von der Türkei ab, die Muslime Westthrakiens begreifen wohl ihre Religion; ihre Erziehung und ihre Traditionen und deren gesellschaftliche Substanz sind kein Spielball in den Händen der Türkei.«¹² Entweder aus diplomatischen Erwägungen oder aus echter Sympathie für die Modernisierung der Türkei verhielt sich die griechische Regierung neutral. Das Religionsministerium bezweifelte in seiner Antwort vom 17. Dezember 1928, »ob die Verträge uns das Recht geben, in die Streitfrage der Muslime Thrakiens einzugreifen, ob der Gebrauch der lateinischen Schrift an den muslimischen Schulen Thrakiens verboten werden soll.«¹³ Seither besteht die Spaltung zwischen Traditionalisten und Modernisten in der Minderheit fort. Die einen sehen sich eher als Muslime, die anderen bezeichnen sich als Türken und fügen dem osmanischen Halbmond auf ihren Minaretten den Stern der Türken hinzu. Jedem Mufti, der als treuer Diener des Staates auftritt, tritt ein Gegenmufti entgegen, der über die Diskriminierung der »türkischen« Minderheit klagt. Und dennoch ließ sich der Einfluss des türkischen Nationalismus so weit abschneiden, dass der prekäre Friede in Westthrakien alle Umwälzungen auf dem Balkan überstanden hat.

¹² Zit. nach Symeon A. Soltaridis, *Η ιστορία των μουφτειών της δυτικής Θράκης*, Athen 1997, 200.

¹³ Ebd., 199.

In der juristischen Fiktion¹⁴ von der ›muslimischen Minderheit‹ verschwammen die ethnischen Grenzen zwischen türkischen Muslimen und muslimischen Pomaken und Zigeunern. Für die politische Neutralität, das heißt für den Gehorsam der türkisch-muslimischen Staatsbürger, räumte der griechische Staat dem Mufti im Privatrecht das religiöse Gericht ein.¹⁵ Zwar bestimmt das Gesetz 1920/1991, dass die Entscheidungen des religiösen Gerichts vom eingliedrigen Landgericht auf Verfassungsmäßigkeit geprüft werden; tatsächlich prüft dieses Landgericht vor allem, »ob die Entscheidung innerhalb der Grenzen der Rechtsprechung des Muftis gefällt worden ist«¹⁶ (Artikel 5 Absatz 3), ob also der Mufti mit ihr innerhalb des ihm zugewiesenen Raumes verblieben ist. Nicht geprüft wird zum Beispiel, ob sich der Mufti beim Verteilen eines Erbes an Artikel 4 Absatz 2 der griechischen Verfassung hält, wonach »Griechen und Griechinnen gleiche Rechte und Pflichten« haben. Nach dem Erbrecht der Scharia erhält der Sohn am Erbe des Vaters einen doppelt so großen Anteil wie die Tochter.¹⁷ Insofern nimmt das Vorrecht der westthrakischen Muslime auf religiöse Rechtsprechung einen Raum aus der griechischen Verfassung aus. Und dieser Freiraum wird durch kulturelle Grenzen noch gesichert: Die Entscheidungen des Mufti werden in osmanischem Türkisch festgehalten, dem Landgericht gehen sie erst in einer übersetzten Fassung zu, in der dann zum Beispiel der halbe Erbteil als »entsprechender Erbteil« verschlüsselt ist.¹⁸

Schwieriger wird es, wo die richterliche Tätigkeit des Mufti unmittelbar in Frage gestellt wird. Manche sehen sie in Widerspruch zu Artikel 8 der griechischen Verfassung: »Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.« Dem wird entgegengehalten, der Mufti sei in jenen Fragen des Zivilrechts eben der gesetzliche Richter der muslimischen Griechen.¹⁹ Dieses Argument hält aber nur stand, solange die Fiktion von der muslimischen Minderheit unangetastet bleibt. Treten aus der Minderheit Individuen aus, indem

¹⁴ Wir verstehen unter einer ›juristischen Fiktion‹ mit Gustav Demelius, *Die Rechtsfiktion in ihrer geschichtlichen und dogmatischen Bedeutung. Eine juristische Untersuchung*, Weimar 1858, 76, »Rechtsnormen, durch welche ein faktisches Verhältniss durch Gleichsetzung mit einem andern rechtlich normirten zum Rechtsverhältnisse erhoben und in seiner rechtlichen Natur und Wirkung dem Vorbilde gleich gestellt und als gleich bezeichnet wird.« Das faktische Verhältnis zur Minderheit wird am Vorbild des *Millet-Systems* rechtlich normiert.

¹⁵ Ktistakis, *Heiliges Gesetz des Islam* (Anm. 8), 47. Vor diesem Gericht waren als Prozessierende zunächst alle griechischen Muslime zugelassen, nach dem Gesetz 1920/1991 sind es nur noch die Einwohner in der Gemeinde des Mufti.

¹⁶ Zit. nach ebd., 117.

¹⁷ Ebd., 79 ff.

¹⁸ Ebd., 134, 137, 151 f.

¹⁹ Ebd., 37, 152 f.

sie sich zu Nichtmuslimen erklären, ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Fiktion platzt. Einen ersten Stich bedeutet die Entscheidung 405/2000 des Landgerichts von Theben: Dem Individuum stehe es dank negativer Religionsfreiheit offen, seine Privatangelegenheiten statt der Scharia dem bürgerlichen Gesetzbuch anheimzustellen.²⁰ Das Recht, zwischen der zivilen und der islamischen Eheschließung zu entscheiden, wird sogar vom Mufti von Komotini anerkannt.²¹

Die Gegengestalt

In ähnlichem Widerstreit zwischen einem offenen externen und einem geschlossenen internen Recht befand sich der ökumenische Ethnarch von Konstantinopel im osmanischen Reich. Während das kanonische Eherecht die Zeitehe ausschloss, gestattete das osmanische Recht Zeitehen sogar zwischen Osmanen und christlichen Frauen. Der Ethnarch konnte solchen Zeitehen nicht nur das Sakrament verweigern, sondern die Ehegatten darüber hinaus mit spirituellen Strafen wie Exkommunikation oder Begräbnisverbot belegen. Kinder, die aus Zeitehen hervorgegangen waren, konnten ihr Erbe nur vor osmanischen Gerichten einklagen.²² Glaubt man den Kirchenhistorikern des 16. Jahrhunderts, entsprang diese Befugnis jenem *Ferman*, jener erblichen Vollmacht, mit der Sultan Mehmet II. nach der Eroberung Konstantinopels Patriarch Gennadios II. ausgestattet hatte.²³ Im Gegenzug garantierte der Patriarch die Loyalität seines Kirchengvolkes. Seit sich 1821 ein Teil des griechischen Kirchengvolkes zum Staat verselbständigt hatte, geriet dieser Wechsel von Privileg und Gehorsam immer weiter in Gefahr. Zwar gab man sich im Patriarchat noch beinahe hundert Jahre lang der Hoffnung hin, man könne das Osmanische Reich nach byzantinischem Vorbild zu einer ›Zivilisation des Ostens‹ reformieren, von innen heraus. Doch im Balkankrieg und dann im ersten Weltkrieg bemächtigte sich der bür-

²⁰ Ebd., 39, 155.

²¹ Μεσο Cemali, Mufti von Komotini, »Η θέση της γυναίκας στο Ισλαμικό δίκαιο και η απάντησή μας στις επιθέσεις κατά του Ισλαμικού Δικαίου« (»Die Stellung der Frau im islamischen Recht und unsere Antwort auf die Angriffe auf das islamische Recht«), 27.06.2007, abrufbar unter: <http://www.muftikomotini.com/index.php?m=art&c=3&n=12>. Sein Hauptaugenmerk liegt freilich darauf, dass die religiöse Ehe vom Staat als Zivilehe anerkannt wird.

²² Nikolaos J. Pantazopoulos, *Church and Law in the Balkan Peninsula during the Ottoman Rule*, Thessaloniki 1967, 53, 93 ff.

²³ Steven Runciman, *Das Patriarchat von Konstantinopel vom Vorabend der türkischen Eroberung bis zum griechischen Unabhängigkeitskrieg*, München 1970, 168.

gerliche griechische Großnationalismus auch kirchlicher Kreise.²⁴ Nach dem Ersten Weltkrieg sollte, neben Smyrna und Umland, Nordepirus und den Ägäischen Inseln, auch ganz Thrakien an Griechenland gehen. 1919 schlug Ministerpräsident Venizelos gegenüber dem *Manchester Guardian* sogar vor, man solle Istanbul zur Hauptstadt des Völkerbundes machen²⁵ – in Thrakien sollte das ewige Herz des Weltfriedens schlagen. Zu jener Zeit waren die Fanarioten, die griechischen Amts- und Würdenträger, sogar bereit, die weltlichen und kirchlichen Privilegien des Patriarchen aufheben zu lassen.

Als der Kuchen nach dem letzten griechisch-türkischen Krieg 1922 neu verteilt war, bestand der türkische Verhandlungsführer in Lausanne, Ismet İnönü, auf der Entfernung des ökumenischen Patriarchats.²⁶ Man betrachtete den Patriarchen als Hindernis auf dem Weg zur Homogenisierung und zur Säkularisierung der Nation. Auf Vorschlag der Franzosen durfte das Patriarchat dann, allerdings unter Verzicht auf alle Privilegien, als ›rein‹ religiöse Einrichtung in Fanari bleiben. Die Rahmenbedingungen seines künftigen Status wurden nicht festgelegt, doch spätestens nach der Zivilrechtsreform konnte in der Türkei auch auf die alten Privilegien nicht mehr zurückgegriffen werden. Und so wurde der Patriarch, der unter der Drohung einer Ausweisung im Falle eigener politischer Aktivität stand, zum politischen Spielball in den Händen der Türkei.

Zum weltpolitischen Spiel wurde dieser Völkerball durch die ›Ökumenizität‹ des Patriarchen. Er saß in Konstantinopel, seinem Zweiten Rom, mit dem Anspruch, die Orthodoxie auf der ganzen Erde zu repräsentieren. Aus Furcht vor einem orthodoxen ›Vatikanstaat‹ in Ostthrakien stellte die türkische Regierung den Titel des ökumenischen Patriarchen unter Tabu und sprach ihn schlicht als ›Erzpriester‹ (*başpapaaz*) an. Die Möglichkeit, mit ausländischen Kirchenführern zu reden, wurde dem Patriarchen je nach politischer Lage gegeben oder entzogen. So wurde ihm im Herbst 1936 verwehrt, am ersten pan-orthodoxen Theologenkongress in Athen teilzunehmen.²⁷ Erst als Stalin den russischen Patriarchen als Patriarchen des Ostens im ›Dritten Rom‹ Moskau wieder eingesetzt hatte und die Truman-Doktrin Griechenland und die Türkei in die NATO brachte, erhielt der Patriarch von Konstantinopel kurzzeitig seine ›Ökumenizität‹ zurück. Als Patriarch des Westens durfte er nun

²⁴ Vgl. Alexis Alexandris, *The Greek Minority of Istanbul and Greek-Turkish Relations 1918–1974*, Athen 1983, 39 ff.

²⁵ Ebd., 53.

²⁶ Ebd., 86 f.

²⁷ Ebd., 197.

einen sowjetischen Kirchenstaat in Ostthrakien verhindern.²⁸ Damit war es vorbei, als sich die Völkerballpartie auf die Insel Zypern bewegte. Schließlich sprach die Türkei über das Amt des Ökumenischen Patriarchen das Todesurteil, als sie im August 1971 das Priesterseminar von Halki schloss. Wie ein Grieche mit türkischer Staatsbürgerschaft nun zu einem geeigneten Studium kommen soll, um Patriarch Bartholomaios I. zu beerben, steht in den Sternen der Europäischen Union oder zwischen Stern und Halbmond der türkischen Diplomatie.²⁹

Die europäische Herausforderung

Die Türkei hat mit ihrer Politik gegenüber der griechischen Minderheit vielleicht nicht im Wortlaut des Vertrages von Lausanne gehandelt, aber durchaus im säkularen und nationalistischen Geiste des Völkerbundes. Griechenland hingegen hat seine muslimisch-türkische Minderheit im Sinne des osmanischen *Millet*-Gedankens eingebunden, indem es sie zum Teil aus der griechischen Verfassung ausnahm. Die Ausnahme von der rechtlichen Ausnahme bildete ab 1947 der Dodekanes, die ägäische Inselgruppe im Südosten des griechischen Territoriums. Die zwölf Inseln waren von der Türkei im Vertrag von Lausanne an Italien abgetreten worden und gingen nach dem Zweiten Weltkrieg aus britischer Hand an die Griechen zurück. Auf dem Dodekanes gilt als völkerrechtliche Grundlage nicht der Vertrag von Lausanne, sondern der Vertrag von Paris, unterzeichnet am 10. Februar 1947.³⁰ Dieser Vertrag ist bereits im individualistischen Geist der UNO formuliert und überträgt in Artikel 19, Paragraph 4, die verfassungsrechtliche Vorstellung der Menschenrechte auf das Völkerrecht. Für die konkreten Freiheiten einer Minderheit lässt er keinen Raum.

²⁸ Ebd., 134 ff.

²⁹ Anfang 2011 hat der türkische Ministerpräsident und ehemalige Oberbürgermeister von Istanbul Recep Tayyip Erdogan drei Bedingungen für die Wiedereröffnung des Seminars gestellt, die alle im Zusammenhang mit der muslimischen Minderheit in Westthrakien stehen: Sie soll sich »türkisch« nennen dürfen, ihre Muftis selbst bestimmen und in Athen eine Moschee mitsamt Friedhof bekommen. Am 25. März 2012 bekräftigte Erdogan gegenüber dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Seoul, das Priesterseminar würde bald wieder eröffnet werden.

³⁰ Vgl. Ktistakis, *Heiliges Gesetz des Islam* (Anm. 8), 39 ff., sowie: Achilleas Ch. Skordas, »Η μειονοτική ταυτότητα: Από το σύστημα της Συνθήκης της Λωζάνης στο σύστημα του Συμβουλίου της Ευρώπης« (»Die Identität der Minderheit: Vom System des Vertrags von Lausanne zum System des Europarats«), in: Antonis Bredimas u. a. (Hg.), *Η προστασία των μειονοτήτων – Η Σύμβαση-πλαίσιο του Συμβουλίου της Ευρώπης* (*Der Minderheitenschutz – Das Rahmenübereinkommen des Europarats*), Athen 1997, 165–183, hier 173 ff.

Auch an der muslimischen Minderheit Westthrakiens gingen die Vertragswerke der UNO natürlich nicht spurlos vorüber. Sie gaben bereits die Rhetorik vor, in der sich nationalistische Gruppierungen über rechtliche Beschneidung durch den griechischen Staat zu beklagen haben. Für die Grundordnung Westthrakiens blieb die weltbürgerliche Vorstellung der Vereinten Nationen aber ohne jede Bedeutung. Das lag zum Teil sicher daran, dass die Individualbeschwerde eines Staatsbürgers gegen seinen Staat zwar zum Ideenbestand der UNO gehörte, dass sie aber keine gerichtsförmige Ausgestaltung erfuhr. Solange der Kalte Krieg im völkerrechtlichen Raum die Grenzen zwischen Freund und Feind bestimmte, war für die Satisfaktion individueller Feindschaften kein Platz. Das sollte sich erst 1998 ändern, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte richtig in Gang kam und ständig zu tagen begann. Seither ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) das Grundgesetz, das die Grundordnung Westthrakiens untergräbt. Laut Artikel 1 des *Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten*, das der Europarat am 1. Februar 1995 verabschiedet hat, ist der »Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten [...] Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte«. ³¹ Bereits in dieser Bestimmung liegen zwei Gefahren für die Grundordnung Westthrakiens. Erstens wird die Minderheit als nationale definiert, womit die Überwindung der nationalistischen Semantik durch den Vertrag von Lausanne aufgehoben ist. Zweitens wird das Minderheitenproblem unter den Schutz der Menschenrechte subsumiert, wodurch die Minderheit als juristische Fiktion nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Laut Artikel 19 verpflichten sich alle Vertragsparteien, also auch Griechenland und die Türkei, dazu, »Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen« vom Rahmenübereinkommen nur in Übereinkunft mit der EMRK vorzunehmen. ³²

Wie sich die EMRK auf die Grundordnung Westthrakiens auswirkt, lässt sich an einem konkreten Fall verdeutlichen. ³³ Er betrifft das oben erwähnte Problem der innenpolitischen Spaltung in der muslimischen Gemeinde. Weil der Mufti ein griechischer Staatsdiener ist und – wie übrigens auch in islamischen Staaten – von der Regierung eingesetzt wird, geht aus der nationalistischen Parteiung regelmäßig ein Gegenmufti hervor. Mehmet Agga, einer dieser nationalistischen Gegenmuftis,

³¹ Zit. nach: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>.

³² Zit. nach: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>.

³³ Aus dem Urteil »Agga gegen Griechenland (Nr. 4)« (Αγικά κατά Ελλάδαος (No. 4), Klagenr. 33331/02 v. 13.07.2006, zit. nach: www.nsk.gr/edad/ee370.pdf). Im September 2006 ist Mehmet Emin Agga im Alter von 75 Jahren eines natürlichen Todes gestorben.

hatte sich am 17. August 1990 von den Teilnehmern des Freitagsgebets zum Mufti von Xanthi wählen lassen. Er weigerte sich, den Platz für den legitimen Mufti zu räumen und zeichnete 1996 und 1997 Botschaften mit dem Titel des Mufti. Am 24. März 1999 wurde er von der Strafkammer Serres verurteilt, weil er sich gemäß Artikel 175 des Strafgesetzbuches das Amt des Führers einer ›bekannten Religion‹ angemäßt habe. Die siebenmonatige Freiheitsstrafe wurde in eine Geldstrafe umgewandelt. Aggas Forderung, die Strafe wegen Verstoßes gegen Artikel 6, 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufzuheben, wurde vom ›Areopag‹ (Kassationsgericht) abgewiesen. Der ›Areopag‹ hielt dem entgegen, dass Agga nicht wegen des Inhalts seiner Botschaften verurteilt worden sei, sondern wegen des Auftretts als Mufti von Xanthi.

Ebenso argumentierte die Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo Agga den Vertrag von Athen geltend machte, dem zufolge der Mufti von der Minderheit gewählt werde. Dem hielt wiederum die Regierung entgegen, dass der Mufti Recht spreche und die Richter nicht vom Volk gewählt würden. Außerdem sei sie gezwungen gewesen, den zweiten Mufti abzusetzen, um Unruhen unter den Muslimen, zwischen Muslimen und Christen und zwischen Griechenland und der Türkei abzuwehren. Der Gerichtshof musste also prüfen, ob erstens ein Verstoß Griechenlands gegen Artikel 9 Absatz 1 der EMRK vorliege, wonach jede Person das Recht hat, ihre Religion »einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat« zu bekennen; ob zweitens ein Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 2 vorliege, wonach diese Freiheit »nur Einschränkungen unterworfen werden« dürfe, »die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.«

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Verurteilung Aggas wegen Veröffentlichung von Botschaften religiösen Inhalts in der Eigenschaft als Mufti eine Verletzung des Rechts auf Bekenntnis der Religion darstelle. Was die Gesetzmäßigkeit des Verbots betraf, enthielt sich der Gerichtshof eines Urteils. Stattdessen stellte er die Zweckmäßigkeit des Verbots in Frage, besonders dessen Notwendigkeit für eine demokratische Ordnung. Die nationalen Gerichte hätten sich in ihren Urteilen auf keine Handlungen Aggas mit Rechtsfolgen bezogen, sondern nur auf die Unterzeichnung der Botschaften als Mufti. Eine Person zu bestrafen, nur weil sie als religiöser Führer einer Gruppe auftrete, könne schwerlich mit dem Gebot religiösen Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft in Einklang gebracht werden!

Die EMRK will die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in Europa sein. In Westthrakien kommt ihre Wirkung der einer Magna Charta des türkischen Nationalismus gleich. Schon am 14. Dezember 1999, ein gutes Jahr nach der Verstetigung des Gerichtshofs, war nach Klage des Gegenmuftis von Komotini ein ähnliches Urteil ergangen.³⁴ Am 27. März 2008 hat der Gerichtshof in einem Urteil zur ›Türkischen Vereinigung Xanthis‹ entschieden, dass es einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit der EMRK darstelle, den Gruppierungen der Minderheit die öffentliche Verwendung des ethnischen Unterscheidungsmerkmals zu untersagen.³⁵ Der Völkerbund und die Vereinten Nationen hatten auf die Grundordnung Westthakiens nur begrenzt Einfluss, der Europarat stellt sie vor eine große Belastungsprobe. In seiner Menschenrechtskonvention ignoriert er die faktisch bestehende Minderheit und löst sie in ihre Individuen auf. Das Individuum macht von seinem Recht auf Individualbeschwerde Gebrauch, verfißt dabei aber nationale Großmachtfantasien, als handle es sich um Freiheitsforderungen eines Staatsbürgers. Der Gerichtshof sitzt diesem Trick auf und sanktioniert im Namen der Menschheit die Politik des radikalen Nationalismus.

Fazit und Ausblick

Im Gegensatz zur laizistischen und nationalistischen Ordnung, die sich nach dem griechisch-türkischen Krieg auch in Ostthrakien durchsetzte, sind auf dem Boden Westthakiens Fundamente der alten imperialen Ordnungen erhalten geblieben. Zum einen galt für die griechische Mehrheit eine Verfassung, in der das kanonische Recht verankert war, ähnlich wie in den Nomokanones des byzantinischen Reiches; eine Verfassung, die bis heute von der vorherrschenden Religion der östlichen Orthodoxie zehrt. Zum anderen galt im Privatleben der muslimischen Minderheit das heilige Gesetz des Islam. Das Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit wurde nach dem *Millet*-Prinzip geregelt, und dies an allen völkerrechtlichen Großentwürfen vorbei bis ins 21. Jahrhundert. Griechenland nahm damit das Erbe des osmanischen Reiches an, wie einst der Sultan das Erbe des byzantinischen Kaisers fortzutragen versprach. Während sich der östliche Teil Thrakiens verwestlichte, hat Westthrakien

³⁴ Urteil »Serif gegen Griechenland«, zitiert nach Giannis Ktistakis, *Θρησκευτική ελευθερία και Ευρωπαϊκή Σύμβαση των Δικαιωμάτων του Ανθρώπου (Religionsfreiheit und Europäische Menschenrechtskonvention)*, Athen, Komotini 2004, 359 ff.

³⁵ Zit. nach der Zeitschrift *Δικαιώματα του Ανθρώπου (Menschenrechte)* 43 (2009), 867–877.

seine Eigenschaft als ein Land auf der Schwelle zwischen Europa und Asien gewahrt. Es bietet den Anblick einer gut erhaltenen Ruine zweier eurasischer Reiche, des byzantinischen und des osmanischen.

Zwischen Ortung und Ordnung besteht bis heute eine Einheit, die im Zusammenwirken von individualistischem Völkerrecht und nationalistischer Agitation zu zersprengen droht. Diese Gefahr ist umso größer, als nach dem Kalten Krieg eine neue globale Ordnung nicht in Sicht ist. Verlaufen die Linien zwischen Freund und Feind in Zukunft nur noch im Innern? Oder werden neu gezogene Linien die Welt wieder in Westen und Osten teilen? Sollte sich eine Ordnung durchsetzen, deren Umriss allmählich sichtbar werden, und sollte die Trennlinie der Verlegung von Rohrleitungen zum Transport von Energieträgern folgen, könnten sich Griechenland und die Türkei bei aller religiösen Verschiedenheit bald auf einer Seite des Globus wiederfinden.

SIGRID WEIGEL, Prof. Dr. Dr. h. c., seit 1999 Direktorin des *Zentrums für Literatur- und Kulturforschung* Berlin, Professorin an der TU Berlin. Sie hat in Hamburg, Zürich und Berlin gelehrt, war in der Leitung des Kulturwissenschaftlichen Instituts Essen und Direktorin des Einstein Forums. Forschungsprojekte zu: Dialektik der Säkularisierung; Genealogie, Erbe, Generation; Europäische Kulturgeschichte des Wissens; Publikationen u. a. zu Heine, Warburg, Benjamin, Arendt, Bachmann, Susan Taubes, Gedächtnistheorien, Bildwissenschaft. Jüngste Publikationen: *Genealogik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften* (2006), *Walter Benjamin: Die Kreatur, das Heilige, die Bilder* (2008), *Grammatologie der Bilder* (im Druck).

Bildnachweise:

Einführung und Cover Anu Tuominen, *Caryatid* (2001)

Andronikashvili: Anonymus, aus Camille Flammarion, *L'atmosphère: météorologie populaire 1888*. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Braese: Auf den französischen Schlachtfeldern des Krieges 1914/18. Joseph Roth an einer Bahntrasse. Fotografien, 1926, verschiedene Formate, zumeist 60 x 87 mm Leo Baeck Institute New York: J. Roth Coll. V. 2b (1840) 77, 85. Reproduktion, Originale. Serie von Fotografien, aufgenommen während einer Reise zu den Schlachtfeldern des 1. Weltkrieges an der Somme, Frankreich, 1926, in: Joseph Roth 1894-1939. Ein Katalog der Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur zur Ausstellung des Jüdischen Museums der Stadt Wien 7. Oktober 1994 bis 12. Februar 1995, Wien 1994, S. 106.

Gasche: Karl Jaspers, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, Erstausgabe. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Kisoudis: Patriarch Gennadios und Sultan Mehmet II. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Lebovic: Aïm Deüelle Lüski. *Sidney Ali's ruins, from the series: The Principle of the Least Action, pictures with 1kb*, Tel Aviv, 2006. Mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Maisuradze: Irakli Toidze, *MutterHeimat ruft!* (1941). Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Petzer: Krim, *Schloss Schwalbennest*. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Kempe: *The Buccaneers of America: A True Account of the Most Remarkable Assaults Committed of Late Years Upon the Coasts of the West Indies by the Buccaneers* (1684) Titelseite

Tröbst: *Die Lage des Königreichs Polen im Jahr 1773*. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Veltri: *Venezia*, Georg Braun; Frans Hogenberg: *Civitates Orbis Terrarum*, 1572 Weigel (1), *Mittelmeer und Schwarzes Meer*, Karte. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv

Weigel (2): *Goethe-Schiller-Denkmal in Weimar*. Aus dem ZfL-Bilderrarchiv